

Verschiedene Verordnungen etc.

Meldewesen.

Regierungs-Polizei-Verordnung vom 16. April 1874.

§ 1.

Wer zum Zwecke des Umzuges seinen bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort und damit zugleich den Polizei-Bezirk, zu welchem derselbe gehört, verlassen will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge bei dem Bürgermeister bezw. Amtmann unter Vorlegung seiner Staats- und Kommunal-Steuerzettel sich persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er zu verziehen beabsichtigt. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung (Abzugsattest) erteilt.

§ 2.

Wer an einem Orte innerhalb des Regierungs-Bezirks seinen Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge in einer unter der Städte-Ordnung stehenden Stadt bei dem Bürgermeister, in allen anderen Orten bei dem Amtmann unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnort erteilten Abmeldebescheinigung (Abzugsattest) persönlich oder schriftlich anzumelden und auf Erfordern über seine Angehörigen, sowie über seine persönlichen, namentlich über Steuer- und Militär-Verhältnisse Auskunft zu geben.

Erfolgt der Anzug in einem ländlichen Orte, in welchem nicht der Sitz des Amtes ist, so kann die vorgeschriebene Meldung auch bei dem Gemeinde-Vorsteher geschehen, welcher über die geschehene Meldung unter Einsendung der eingelieferten Atteste unverzüglich an den Amtmann berichtet. Ueber die erfolgte Anmeldung wird vom Bürgermeister bezw. vom Amtmann oder Gemeindevorsteher eine Bescheinigung (Anmeldebescheinigung) erteilt.

§ 3.

Wer seine Wohnung innerhalb desselben Polizei-Bezirkes wechselt, ist verpflichtet, darüber binnen 3 Tagen dem Bürgermeister oder Amtmann persönlich oder schriftlich Anzeige zu machen. Ueber die geschehene Anzeige wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 4.

Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Mieter, Diensthoten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb sechs Tagen nach dem Ab-, An- oder Umzuge verpflichtet, und machen sich dieselben durch Unterlassung dieser Pflicht strafbar, sofern sie nicht nachweisen können, daß sie sich durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung überzeugt haben.

§ 5.

Den Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, bleibt überlassen, die Verpflichtung zur An- und Abmeldung solcher Personen, welche sich nur vorübergehend am Orte aufhalten, im Wege der Orts-Polizeiverordnung festzustellen und zu regeln.

Auch bleibt es den Ortspolizeibehörden überlassen, auf dem angegebenen Wege den Bedürfnissen des betreffenden Ortes entsprechend die Frage zu regeln, ob und in welcher Weise die Gastwirte zur Führung von Fremdenbüchern verpflichtet sind.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Freiheitsstrafe tritt, bestraft.